

# **BVGer E-6666/2006 vom 29. Januar 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6666\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6666_2006)

FR: TAF E-6666/2006 du 29 janvier 2008

IT: TAF E-6666/2006 del 29 gennaio 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) hängigen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung aus, gemäss ihren Kenntnissen gehöre F. \_\_\_\_\_, woher der Beschwerdeführer stamme, nicht mehr zum Siedlungsgebiet der Yeziden, weshalb an dessen geltend gemachter Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft erste Zweifel entstünden. Ferner habe der Beschwerdeführer bestimmte Merkmale des yezidischen Glaubens nicht korrekt geschildert. Die diesbezüglichen falschen Angaben würden die Zweifel an der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft respektive an seiner Behauptung, praktizierender Yezide zu sein, verstärken. Die allgemeinen Kenntnisse zu den Grundzügen des yezidischen Glaubens seien wenig detailliert, ungenau und vage ausgefallen, was die Feststellung bestätige, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen praktizierenden Yeziden handle. Folglich seien an den geltend gemachten Übergriffen, die der Beschwerdeführer wegen seiner Religion geltend gemacht habe, ebenfalls Zweifel anzubringen. Diese würden durch die wenig detaillierten Schilderungen der angeblichen Behelligungen bestärkt. So habe er nicht sagen können, wann diese angeblichen Übergriffe begonnen hätten und wann er zum letzten Mal in der Schule schikaniert worden sei. Weiter habe er den tätlichen Angriff eines muslimischen Jugendlichen mit dem Messer nur vage wiedergeben und das Datum des Vorfalls nicht nennen können. Insgesamt vermöchten die diesbezüglichen Vorbringen daher nicht zu überzeugen. Soweit der Beschwerdeführer Beweismittel betreffend seine Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden beibringe, würden sich diese letztlich als untauglich erweisen. Einerseits sei bereits aufgrund der tatsachenwidrigen und detailarmen diesbezüglichen Angaben davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht der besagten Gemeinschaft angehöre. Andererseits hätten Bestätigungsschreiben von G. \_\_\_\_\_ bei Yeziden-Experten einen schlechten Ruf und würden teilweise gar als Gefälligkeitsschreiben beurteilt. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass G. \_\_\_\_\_ für den Beschwerdeführer eine Bestätigung ausstellen könne, da diese beiden Personen gemäss Angaben des Beschwerdeführers keinerlei persönlichen Kontakte gehabt hätten. Hinsichtlich der Bestätigung des Muhtars seines Heimatdorfs habe der Beschwerdeführer angegeben, dieser sei sein Onkel und ebenfalls Yezide. Dabei sei einerseits nicht nachvollziehbar, dass ein vermeintlich verfolgter Yezide dieses Amt ausüben können sollte, andererseits sei dieses Bestätigungsschreiben aufgrund des Verwandtschaftsgrades als Gefälligkeitsschreiben zu beurteilen; dieselbe Schlussfolgerung treffe auf die von einem Cousin in Deutschland beschaffte Bestätigung zu. Insgesamt seien die Vorbringen nicht glaubhaft, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

### **E. 4.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird daran festgehalten, dass der Beschwerdeführer der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehöre. Es treffe zwar zu, dass der Beschwerdeführer (noch) nicht sehr viel über seine Religion wisse. Er wisse aber, dass er Yezide und dies im Dorf auch bekannt geworden sei, was die Nachstellungen durch die muslimischen Kinder ausgelöst habe. Ein Vorfahr von ihm sei nach F. \_\_\_\_\_ gekommen und habe in A. \_\_\_\_\_ Wohnsitz genommen. Alle von diesem Vorfahr abstammenden X. \_\_\_\_\_-Familien seien Yezidi. Sie seien die einzigen Yeziden in diesem Dorf. Dies würden verschiedene Dorfbewohner - alevitische Muslime, die aus politischen Gründen Asyl erhalten hätten - bezeugen. Die yezidische Religion weise die Besonderheit auf, dass die einfachen Gläubigen direkt über den Glauben keine Überlieferung erhielten, sondern sich darauf beschränkten, die Riten einzuhalten und die Tabus zu berücksichtigen; deshalb verfüge die Familie X. \_\_\_\_\_ nur über wenig eingehende Kenntnisse über ihre Religion. Zudem gebe es in F. \_\_\_\_\_ keinen Pir (Geistlichen), der Vater habe mitunter seinen Pir in H. \_\_\_\_\_ besucht. Eine entsprechende Bestätigung dieses Pir werde nachzureichen versucht. Es sei folglich nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wenig über seine Religion habe sagen können und diesbezüglich auf den Vater verwiesen habe. Dass der Beschwerdeführer sich als Yezide bekenne, obwohl er die Bedeutung dieser Religion kaum erklären könne, spreche eher dafür, dass er die Wahrheit sage. Dem Beschwerdeführer gehe es aufgrund der erlittenen Nachstellungen psychisch schlecht; mindestens einmal sei er bei einem solchen Angriff mit Steinen ohnmächtig geworden. Die Nachstellungen durch die Dorfkinder habe ein psychisches Trauma bewirkt, welches durch weitere Ereignisse noch verstärkt worden sei. So habe I. \_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass auf das Elternhaus des Beschwerdeführers geschossen worden sei. Alle diese Vorkommnisse seien auf ihre Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft zurückzuführen. Mit den alevitischen Dorfbewohnern hätten sie keine Probleme gehabt, indessen hätten die sunnitischen Bewohner die Yeziden geschlagen und gequält; Schutz durch die Sicherheitskräfte habe es keinen gegeben. Der Yezide D. \_\_\_\_\_, welcher in J. \_\_\_\_\_ Asyl erhalten habe, bestätige seine Verwandtschaft mit dem Beschwerdeführer. Es treffe zu, dass in F. \_\_\_\_\_ keine K. \_\_\_\_\_ mehr registriert seien. Dennoch lebe die yezidische Familie X. \_\_\_\_\_ seit über 100 Jahren in A. \_\_\_\_\_. Hinsichtlich der Angaben zu den Personen und Gottheiten, an die sich die Gebete der Yezidi richten würden, habe der Beschwerdeführer unter anderem den Propheten Melek Tau konkret genannt und die entsprechende Schilderung treffe auf entsprechende Abbildungen - wovon eine eingereicht werde - zu. Es müsse zudem berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer den muslimischen Religionsunterricht habe besuchen müssen und diesen Glauben daher letztlich besser kenne als den eigenen. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer mehrere Besonderheiten seines Glaubens nennen können. Dass die Farbe dunkelblau oder schwarz eine verbotene Farbe sei, habe der Beschwerdeführer demgegenüber nicht gewusst, denn die Familie habe gewohnheitsmäßig praktisch nur weiße Kleidung benutzt, um so sicher nichts falsch zu machen. Hinsichtlich der Beschneidung sei festzuhalten, dass diese nicht in allen Yezidi-Gemeinschaften gleich praktiziert werde; die Antwort des Beschwerdeführers, wonach dies nach der Geburt oder vor der Hochzeit geschehe, sei daher korrekt. Über den Totenritus könne er, da in einem muslimischen Umfeld aufgewachsen, nichts Genaueres sagen. Hinsichtlich der Nichtkenntnis des Heiligtums der Yeziden sei zu beachten, dass die Yeziden seit langer Zeit nicht mehr zu ihrem Heiligtum L. \_\_\_\_\_ hätten pilgern können. Zudem sei der Beschwerdeführer erst als Heranwachsender und allmählich vom Vater in seinen Glauben eingeführt worden. Der Beschwerdeführer habe so häufige schwerwiegende

Übergriffe erlebt, dass er diese nicht mehr einzeln mit Datum registrieren könne. Ein bestimmtes Anfangsereignis könne ebenso wenig genannt werden, da dies einfach immer so gewesen sei; auch die Vorfahren hätten dies schon erlebt. Hinsichtlich der Bestätigungen wird in der Beschwerde ausgeführt, der Umstand, dass G. \_\_\_\_\_ angeblich mitunter Gefälligkeitsschreiben ausstelle, bedeute nicht, dass er dies immer tue. Zudem habe der Beschwerdeführer klar gesagt, sein Vater kenne G. \_\_\_\_\_ und dieser kenne zudem seine Grosseltern. Damit könne G. \_\_\_\_\_ sehr wohl eine entsprechende Bestätigung ausstellen. Sein Onkel sei nach einem Streit unter Grossfamilien im Dorf als Muhtar gewählt worden, da er neutral gewesen sei und ein gewisses Ansehen geniesse. Insgesamt spreche alles dafür, dass der Beschwerdeführer Yezide sei und deswegen über längere Zeit in schwerwiegender Weise und in asylrelevanter Härte verfolgt worden sei.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführer sei anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung ausführlich zu seinen Kenntnissen zur yezidischen Glaubensgemeinschaft befragt worden, wobei seine allgemeinen Kenntnisse zu allgemein und wenig detailliert ausgefallen seien. Deshalb dränge sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschwerdeführer weder dieser Glaubensrichtung angehöre noch praktizierender Yezide sei. Die zahlreichen auf Beschwerdeebene eingereichten Bestätigungsschreiben vermöchten daran nichts zu ändern, zumal diese allgemein gehalten, kurz abgefasst und inhaltlich ähnlich seien. Auch das eingereichte Urteil M. \_\_\_\_\_ bezüglich der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Angehörigen D. \_\_\_\_\_ vermöge zu keinem anderen Schluss zu führen, da in jenem Verfahren ebenfalls eine Bestätigung von G. \_\_\_\_\_, deren Seriosität grundsätzlich bezweifelt werde, zur Beurteilung herangezogen worden sei.

#### **E. 4.4**

In der Replik wird unter anderem (erneut) darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in einem Umfeld aufgewachsen sei, die seiner Religion feindlich gesinnt gewesen sei. Er sei wegen seiner Glaubenszugehörigkeit verfolgt und gequält worden; auf das Haus seiner Familie sei auch geschossen worden. Dennoch sei er langsam vom Vater in die Rituale und Gebote seines Glaubens eingeführt worden, soweit diese dem Vater noch bekannt gewesen seien.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat die Asylvorbringen des Beschwerdeführers, namentlich seine Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden sowie seine Angaben, er sei praktizierender Yezidi und habe deswegen Verfolgungsmassnahmen erlitten, als unglaubhaft beurteilt. Auf Beschwerdeebene werden indessen einlässliche und durchaus nachvollziehbare Argumente aufgelistet, welche für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdeführers sprechen. So wird in den verschiedenen Eingaben unter anderem festgehalten, der Beschwerdeführer sei in einem Umfeld aufgewachsen, das seiner Religion feindlich gesinnt gewesen sei. Zudem sei der Beschwerdeführer nur allmählich vom Vater in die Eigenheiten der Religion eingeführt worden. Dabei habe der Vater seinerseits in F. \_\_\_\_\_ keinen Pir gehabt, und diesen mitunter in H. \_\_\_\_\_ besuchen müssen. Der Beschwerdeführer habe seine mangelnden Kenntnisse im Übrigen offen und ehrlich angesprochen, was eher für als gegen seine Glaubwürdigkeit spreche.

#### **E. 5.2**

Die Ausführungen des Beschwerdeführers stimmen grundsätzlich mit den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts überein. Nach den vorliegenden Berichten ist die yezidische Religion eine monotheistische Glaubensrichtung, deren Wurzeln nach eigenem Verständnis weit vor dem Christentum und Judentum liegen. Das Yezidentum kennt keine verbindliche religiöse Schrift vergleichbar der Bibel für die Christen. Die Vermittlung religiöser Traditionen und Glaubensvorstellungen beruht bisher ausschliesslich auf mündlicher Überlieferung, wobei der Glaube überwiegend durch Lieder und Bräuche weitergegeben wird. Die Erziehung der Söhne in der yezidischen Familie ist nur anfänglich Aufgabe der Mutter und wird im Alter von drei bis sechs Jahren vom Vater übernommen. Der Vater ist es auch, der den Sohn danach (geschlechtsspezifisch) erzieht und ihn allmählich in die Mysterien der yezidischen Religion einführt. Vor diesem Hintergrund ist geradezu zu erwarten, dass der Beschwerdeführer, der seine Familie im Alter von 16 Jahren in Richtung Schweiz verlassen hat, nicht bereits alle spezifischen Fragen über seine Religion beantworten konnte. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Yeziden ihren Glauben geheim praktizieren; sie unterliegen dem "taqiyyeh", das heisst, sie sollen sich nach aussen defensiv verhalten, dabei Gott und den Engel Pfau nicht verleugnen, die Gemeinsamkeiten aber dort anerkennen, wo sie mit anderen (Buch-)Religionen vereinbar sind. Diese verinnerlichte Einstellung bewirkt indessen offenbar auch, dass Yeziden der angemessene Einblick in die Mysterien ihrer eigenen Religion ganz oder teilweise abhanden kommt (vgl. auch: Andreas Ackermann, Yeziden in Deutschland - von der Minderheit zur Diaspora, in: Paideuma - Mitteilungen zur Kulturkunde, 2003, S. 157 ff.: "Eine besondere Rolle spielt dabei die [mangelnde] Kommunizierbarkeit yezidischer Religiosität, die letztlich den Prüfstein und die wesentliche Motivation für die Diasporisierung darstellt. So fühlen sich viele Yeziden überfordert, wenn sie etwa in Asylverfahren zum Beweis der von ihnen geforderten ‚Glaubensgebundenheit‘ mit deutschen Institutionen, die bestimmte orthodoxe, an Schrift gebundene Religionsformen voraussetzen, quasi-theologische Disputationen über ihren Glauben führen sollen und zum Beispiel erklären müssen, wer Tawûsê Melek sei"). Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Schulbesuches zwingend den islamischen Religionsunterricht, der im Jahr 1983 in allen türkischen Schulen als Pflichtfach eingeführt worden ist, besuchen musste. Auch dieser Umstand dürfte - abgesehen von den weiteren diesbezüglichen Folgen für einen Yeziden - dazu beigetragen haben, dass der Beschwerdeführer nicht zu allen glaubensspezifischen Fragen eingehend und korrekt Antwort geben konnte. Zudem ist beispielsweise durchaus glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nicht jede Einzelheit eines yezidischen Totenritus hat nennen können, wenn er selber noch gar nie an einem solchen Ritual teilgenommen hat (vgl. BFM-Protokoll BFM S. 8). Immerhin hat der Beschwerdeführer diesbezüglich unter anderem zutreffend ausgesagt, dass der Sarg für Frauen etwas tiefer eingelassen wird als für Männer und dass das Gesicht in Richtung der Sonne zeigen muss. Ebenfalls zutreffend ist, dass der Mann einen Grabstein beim Kopf und einen Stein beim Fuss erhält (vgl. a.a.O.). Dass die Angaben des Beschwerdeführers zu Fragen wie dem Bestehen und Ablauf eines Taufrituals sowie der Beschneidung nicht in jedem Detail korrekt ausgefallen sind, ist nach dem oben Gesagten erklärbar. Unter Berücksichtigung des Alters des Beschwerdeführers, den geschilderten Besonderheiten der yezidischen Religion und Glaubensvermittlung, sowie der isolierten Situation der Familie des Beschwerdeführers als einzige Yezidenfamilie in einem muslimischen Umfeld, hinterlassen die protokollierten Aussagen insgesamt einen authentischen und nachvollziehbaren Eindruck. Hinzu kommt, dass der Glaube des

Beschwerdeführers in mehreren zu den Akten gereichten Bestätigungen dokumentiert und belegt wird. Die Schwelle zur Glaubhaftigkeit ist vorliegend offensichtlich deutlich überschritten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass der Beschwerdeführer Angehöriger der yezidischen Glaubensgemeinschaft ist und diesen Glauben im Rahmen der ihm beschränkt offen stehenden Möglichkeiten auch praktiziert hat. Der Einwand des Bundesamtes, wonach eine der eingereichten Bestätigungen, diejenige von G.\_\_\_\_\_, zweifelhaft sei, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Im Übrigen ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Yezide grundsätzlich als Dorfvorsteher tätig sein kann (der Beschwerdeführer hat unter anderem eine Bestätigung seines Onkels, der Dorfvorsteher ist, eingereicht). Die vom Beschwerdeführer geschilderten Schikanen, Nachstellungen und Verfolgungsmassnahmen im Heimatdorf und in der Schule sind bei Yeziden in der Türkei nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts geradezu zu erwarten (vgl. dazu sogleich) und deshalb ohne weiteres glaubhaft.

### **E. 5.3**

Gemäss einem Grundsatzurteil der ARK (vgl. EMARK 1995 Nr. 1), dem sich das Gericht anschliesst, ist die Glaubensgemeinschaft der Yeziden einer gezielt gegen sie gerichteten, in ihrer Art und Weise den Anforderungen an die Intensität genügenden Verfolgung ausgesetzt, welche für die Yeziden auch einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Als Angehöriger der Yeziden hat der Beschwerdeführer deshalb - letztlich ungeachtet der Frage, ob er bereits solche Massnahmen erlitten hat - besonderen Anlass, eine solche Verfolgung mit guten Gründen zu befürchten. Er erfüllt daher die Flüchtlingseigenschaft daher bereits aufgrund der Tatsache, dass er der Glaubensgemeinschaft der Yeziden angehört (so genannte Kollektiv- oder Gruppenverfolgung, vgl. EMARK 1995 Nr. 1 S. 13 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.4**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen ergeben, ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

### **E. 7**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten. Der notwendige Vertretungsaufwand von 21.5 Stunden, den die Rechtsvertreterin in ihrer Kostennote vom 10. Januar 2008 ausweist, erscheint in Anbetracht aller Umstände des vorliegenden Verfahrens als zu hoch, weshalb sich eine Kürzung auf 17 Stunden rechtfertigt. In Anwendung des Stundentarifs von Fr. 100.-- ist die Parteientschädigung demnach auf Fr. 1'700.-- zuzüglich Spesen im ausgewiesenen Umfang von Fr. 71.-- festzulegen, womit sich eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'771.-- ergibt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.